

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMV ausgenommen ÖPTV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 360/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 591/1987

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

14.02.1981

Außerkrafttretensdatum

14.12.1987

Text**Grundsätze für die Benützung**

§ 6. (1) Die Benützung der Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Beim Auftraggeber dürfen die Bediensteten nur jene Daten benützen, die sie zur Erfüllung der ihnen in der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben benötigen.